Ordnung über Bußgelder und Gebühren



§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des SRLV Baden-Württembergs und in den Bezirken, soweit diese für ihren Zuständigkeitsbereich keine abweichende Regelung beschlossen haben oder noch beschließen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Eine Gebühr wird für eine Tätigkeit des SRLV erhoben und hat keinen Strafcharakter (z.B. Mannschaftsmeldegebühr, Mahngebühr).

Ein Bußgeld wird bei schuldhafter, d.h. fahrlässiger oder vorsätzlicher Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nach dem Sportrecht (Rechtsordnung, Ligaordnung o.ä.) im Rahmen eines Bußgeldbescheides verhängt.

§ 3 Einzelne Gebühren

I. Sportbetrieb

1. Mannschaftsmeldung

	5	
1.1.	Gebühr für die jeweils 1. Mannschaft eines Vereins *	80,00 €
1.1.1	Gebühr für die jeweils 2. Mannschaft eines Vereins *	60,00 €
1.1.2	Gebühr für die jeweils 3. Mannschaft eines Vereins *	40,00 €
1.1.3	Jede weitere Mannschaft	kostenlos
1.2.	Gebühr für Jugendmannschaften	kostenlos
1.3.	Zusätzliche Gebühr für verspätete Zahlung nach § 9 LigaO	55,00 €
1.4.	Gebühr für Seniorenmannschaften *	55.00 €

2. Startgelder Gem. Ausschreibung

II Lehrgangswesen

	J J	
1.	Lehrgangsgebühr grundsätzlich	Gem. Ausschreibung
2.	Kaution generell	26,00 €
3.	C-Lizenz-Prüfung	20,00 €
4.	Grundkurs	20,00 €
5.	Nachprüfung B-/C-Lizenz	10,00 €
6.	Abnahme von B-Testat (pro Turnier)	10,00 €
7.	Teilnahme Turnier-/Spieltagleiterkurs	15,00 €
8.	Workshop	35,00 €
9.	Trainer C-Fortbildung	35,00 €
10.	Übungsleiter / Trainer C (incl. Textilien nach bestandener Prüfung)	400,00 €
11.	Führungs-Seminare	40,00 €

III Verwaltung / Organisation

1. Rechtsinstanzen auf Landesverbandsebene

1.1	Rechtsmittelgebühr (§ 41 RO DSQV)	55,00 €
1.2	Vorschuss auf III 1. (= 50% aus III 1.1.)	27,50 €

2. Geschäftsstelle

2.1.	Mahngebührenpauschale	10,00 €
2.2.	Bearbeitungsgebühr bei Formfehlern, unvollständigen Angaben	6,00 €
2.3.	Bearbeitungsgebühr bei nicht eingelöstem Scheck / Lastschrift	26.00 €

3. Leitfaden 20,00 €

4. Spielerlizenzen

4.1. Neuausstellung (erstmalig) *	16,00 €
4.2. Neuausstellung Jugendpass *	10,00 €
4.3. Neuausstellung Spielerlizenz für Jugendpassinhaber	Kostenlos
4.4. Vereinswechsel *	20,00 €

Ordnung über Bußgelder und Gebühren



4.6.	Wiederanforderung bereits bestehender Spielerlizenzen* Ausstellung Spielerlizenzen in Ausnahmefällen * Jährliche Gebühr für Spielerlizenzen, die ab 31.12.2018 auf der Ranglistenmeldung aufgeführt sind. (davon gehen 4, € an die Jugendabteilung)	8,00 € 26,00 € 35,00 €
5.	Aufnahmegebühr für Vereine (nur über SRLV BW)	50,00 €
6.	Sockelbeitrag (jährlich) pro Verein	105,00 €
§ 4 Ein	nzelne Ordnungswidrigkeiten	
I Sport	betrieb	
1. 1.1 1.2 1.3. 1.4 1.5 1.6 1.7	Ergebnisdienst (gilt auch für Seniorenliga) Verspäteter Ergebnisdienst (Spielberichtsbogen + Azzoro) Keine Spielberichtsbestätigung in Azzoro nach 8 Tagen Kein Ergebnisdienst trotz Mahnung Falsch oder unkorrekt ausgefüllte Ergebnisbögen Verwendung veralteter Spielberichts-Formulare Wiederholungs-Fall 1.1 – 1.5 Lichtbildausweis nicht vorgelegt (Lt. Lizenz-Ordnung § 6) Schiedsrichtertafeln am Spieltag nicht verwendet	26,00 € $10,00 €$ $55,00 €$ $12,00 €$ $6,00 €$ doppelt $12,00 €$ $20,00 €$
2 2.1	Nichtantreten einer Mannschaft (gilt auch für Seniorenliga) entschuldigt, d, h, mind. 3 Tage vorher (Datum Poststempel an Ligaleiter und	50,00 €
2.2 2.3 2.4	Heimverein) Verspätung am Spieltag bis zu 30 Minuten, zahlbar vor Ort an den Spieltagleiter Verspätung über 30 Minuten hinaus gilt als Nichtantreten Unentschuldigt (davon erhält der ausrichtende Verein auf Antrag 25%)	50,00 € 100,00 € 200,00 €
3 3.1 3.2 3.3	Nichtantreten eines gemeldeten Spielers an LV-Turnieren Entschuldigt, d.h. vor Turnierbeginn Unentschuldigt Nichtantreten am 2. Tag	26,00 € 55,00 € 26,00 €
4 4.1 4.2	Einsatz eines nicht ausgebildeten Spieltagleiters / Oberschiedsrichter lt. § 14 + § 3.11 der Liga-Ordnung Keine 2 C-Lizenzen am Spieltag anwesend lt. Ligaordnung	26,00 € 50,00 €
5 5.1 5.2	Zurückziehen einer Mannschaft nach erfolgter Meldung innerhalb 14 Tagen nach Meldeschluss später als 14 Tage nach Meldeschluss	150,00 € 250,00 €
 1 1.1	Verwaltung / Organisation Bestandserhebung Einsenden nach dem 31.1.	55,00 €

^{* =} zzgl. 7% MWST

§ 5 Gesamtbußgeld

Werden durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird lediglich auf die Ordnungswidrigkeit erkannt, welche mit der höchsten Geldbuße belegt ist.

Werden durch mehrere Handlungen anlässlich ein und desselben Anlasses mehrere Ordnungswidrigkeiten

Ordnung über Bußgelder und Gebühren



begangen, so kann auf ein Gesamtbußgeld erkannt werden.

Dieses setzt sich zusammen aus der höchsten Einzelgeldbuße und jeweils der Hälfte aller weiterer Geldbußen

§ 6 Auslagen

In jedem Bußgeldbescheid werden neben dem Bußgeld auch die Zustellauslagen für den Bußgeldbescheid entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

§ 7 Bußgeldbescheid

Die Förmlichkeiten bei Erlass eines Bußgeldbescheides richten sich nach der Rechtsordnung SRLV in Verbindung mit der Rechtsordnung DSQV.

§ 8 Schuldner

Schuldner der Gebühr und / oder des Bußgeldes ist jeweils der Mitgliedsverein.

§ 9 Sonstiges

- 1. Leistungen, welche mit einer Gebühr verbunden sind und auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen werden können, werden mit der doppelten Gebühr berechnet.
- 2. Besondere Dienstleistungen des SRLV (z.B. die Stellung eines Oberschiedsrichters etc.) werden nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung berechnet.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen

Diese Ordnung kann von der SRLV Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Bezirks-Mitgliederversammlungen können diese Ordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich mit einfacher Mehrheit ändern, ergänzen oder aufheben und /oder eine eigene Ordnung beschließen.

§ 11 Andere Ordnungswidrigkeiten

Mit dieser Ordnung werden keine Ordnungswidrigkeiten - Tatbestände, welche in anderen Ordnungen (z.B. Rechtsordnung DSQV) enthalten sind, außer Kraft gesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.09.2018 in Kraft.